

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
des Marktes Saal a. d. Saale
(Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) erläßt der Markt Saal a. d. Saale folgende

Verordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Saal a. d. Saale zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln mit Reißnägeln angebracht werden. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ende des Ereignisses, bei Aushängen ohne festen Termin spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Anbringen, zu entfernen.

Die Anschlagtafeln befinden sich

In Saal a. d. Saale in der Marienstraße neben der Bushaltestelle, in der Kehl (Anwesen Kehl 21) und
in Waltershausen am Elfenweg (Platz am Elfenweg).

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmte Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (2) Unter die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung fallen auch nicht Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirche und Bekanntmachungen von Vereinen oder anderer öffentlich tätiger Institutionen und Vereinigungen, soweit sie in den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angebracht werden.
- (3) Abweichend von § 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auf transportablen Tafeln, die nicht größer als 0,60 m² sind, am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Die Tafeln mit den Anschlägen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (4) Von den Beschränkungen nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- bzw. Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

soweit es diejenigen gestatten, die über diese Stelle verfügen dürfen.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (5) Soweit nach dieser Vorschrift (§ 3) transportable Tafeln aufgestellt werden dürfen, ist darauf zu achten, dass diese so angebracht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Des Weiteren sind bei der Aufstellung von transportablen Werbepfosten bzw. -ständern die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu beachten.

- (6) Personen, die von den Ausnahmen nach Abs. 3 und 4 Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung, der Größe und Form der Plakate und der einzelnen Aufstellungspunkte beim Markt Saal a. d. Saale anzuzeigen.

§ 4

Ausnahmen für den Einzelfall

Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - anlässlich besonderer Ereignisse mit besonderer Bedeutung für den Markt Saal a. d. Saale - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 5

Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschrift sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 oder § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 2. Anschläge oder bewegliche Plakatständer nicht innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen (§ 1, § 3 Abs. 3 und 4) entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung können mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € (§ 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten -OwiG-) geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag ihres Inkrafttretens 20 Jahre.

Saal a. d. Saale, 22.07.2020



Dahinten
1. Bürgermeisterin